



Häusliche Gewalt - Gewalt in Beziehungen

Informationen • Hilfen • Adressen



Vorwort

Am 01.02.2018 ist die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Deutschland in Kraft getreten. Damit verpflichtet sich Deutschland zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter.

Jährlich werden im Kreis Steinfurt eine Vielzahl von Fällen häuslicher Gewalt bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

Im Kreis Steinfurt gründete sich der Runde Tisch Häusliche Gewalt unter der Schirmherrschaft des Landrates bereits am 08.Juli 2003.

Ziele des Runden Tisches sind:

- Ächtung häuslicher Gewalt
- Spürbare Verbesserung von Schutz und Hilfe für die Opfer
- Reduzierung der Fälle häuslicher Gewalt durch Prävention

Diese Broschüre trägt dem Umstand Rechnung, dass Frauen überdurchschnittlich häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind. Daher werden Frauen in erster Linie als Betroffene angesprochen.

Selbstverständlich gelten die Ausführungen auch für alle anderen Personen, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind.

Herausgeber:

„Runder Tisch - Häusliche Gewalt Kreis Steinfurt“

Ansprechperson: Kreisgleichstellungsbeauftragte Brigitte Kumpmann, weitere Ansprechpersonen finden Sie auf der Homepage: www.kreis-steinfurt.de/häuslichegewalt

Stand: Dezember 2022



gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Unter der Schirmherrschaft des Landrates
des Kreises Steinfurt

 KREIS
STEINFURT

Inhaltsverzeichnis

An die Frauen	4
Was ist „Häusliche Gewalt“?	5
Welche Formen häuslicher Gewalt gibt es?	6
Akute häusliche Gewalt - was tun?	7
Wohnungsverweisung	8
Rückkehrverbot	8
Überprüfung der Einhaltung des Rückkehrverbots	9
Andere mögliche polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr	9
Wie kann es weitergehen?	10
Welche gerichtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es?	11
Gerichtliche Schutzanordnungen	11
Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung	12
Dauer der Wohnungsüberlassung	12
Schadensersatz und Schmerzensgeld	13
Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht	13
Auszug aus der Wohnung - wohin?	14
Welche Hilfeangebote gibt es für Frauen?	15
Hilfetelefon	15
Frauenberatungsstelle	16
Weitere Unterstützungsangebote	17
Welche Hilfeangebote gibt es für Kinder?	18
Welche Hilfeangebote gibt es für Männer?	19
Sicherheit hat Vorrang- was tun?	20
Auszug aus der Wohnung - was wird gebraucht?	21
Welche finanziellen Hilfen gibt es?	22
Leistungen nach dem SGB II	22
Leistungen nach dem UVG	22
Leistungen nach dem OEG	23
Adressen und Telefonnummern	24-27

An die Frauen

Liebe Frauen,

in Deutschland könnt ihr frei leben. Ihr habt als Frauen dieselben Rechte wie Männer. Eure Meinung zählt genauso viel, wie die Meinung eines Mannes und die Meinung eurer Familie. Ihr dürft selbst entscheiden, wie ihr leben möchtet. Ihr (und eure Kinder) habt das Recht auf ein Leben ohne Gewalt.

Was heißt das?

Ihr dürft alles selbst entscheiden. Ihr müsst niemanden um Erlaubnis fragen.

Ihr dürft zum Beispiel entscheiden:

- Wo und wie ihr leben möchtet. Ihr könnt zum Beispiel alleine leben oder zusammen mit Frauen oder Männern. Ihr müsst nicht verheiratet sein, wenn ihr mit einer anderen Person zusammenleben wollt.
- Ob ihr eine Beziehung führen, heiraten oder euch trennen oder scheiden lassen möchtet. Ihr dürft selbst entscheiden, wen ihr heiratet. Ihr könnt auch eine andere Frau heiraten.
- Ob ihr eine andere Person küssen oder mit ihr Sex haben möchtet. Ihr entscheidet auch selbst, ob ihr dies wiederholen möchtet. Das gilt auch dann, wenn ihr verheiratet seid.
- Ob ihr Kinder haben möchtet und wie viele Kinder ihr haben möchtet. Dazu zählt auch, ob und wie ihr verhüten möchtet und ob ihr einen Abbruch einer Schwangerschaft wollt.
- Wann ihr das Haus / die Wohnung verlassen möchtet, wo ihr hingehen und mit wem ihr euch treffen wollt.
- Ob ihr ein eigenes Konto bei einer Bank eröffnen wollt, was ihr mit dem Geld machen wollt, wie viel Geld ihr ausgeben und wofür.
- Welchen Beruf ihr erlernen möchtet und welche Arbeitsstelle ihr annehmt. Dazu gehört auch, ob ihr eine Ausbildung machen oder studieren wollt.
- Ob ihr politisch aktiv sein möchtet, welche Partei und welche Personen ihr wählen wollt.
- Wie ihr eure Kinder erzieht. Aber: Ihr seid verpflichtet, eure Kinder vor Gewalt zu schützen! Kinder dürfen in Deutschland NICHT geschlagen, getreten oder auf andere Weise verletzt werden! Das ist gegen das Gesetz!

Was ist „Häusliche Gewalt“?

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst die Gewalt, die zwischen Menschen stattfindet, die in engen sozialen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben, z. B. zwischen

Männern - Frauen,

Eltern - Kindern sowie

gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern.

Häusliche Gewalt

- findet in der Regel im vermeintlich häuslichen Schutzraum statt
- ist ein schleichender Prozess, bei dem die Demütigungen und Gewalthandlungen sowie die damit verbundenen Folgen für die Betroffenen stetig zunehmen
- ist ein Kreislauf, bei dem sich Phasen der Gewaltanwendung mit Phasen von Reuebekundungen und Besserungsversprechen des Täters abwechseln
- betrifft überwiegend Frauen und Kinder
- geht – auch dort, wo Männer betroffen sind – in der Mehrzahl von Männern aus
- ist keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit!

Welche Formen häuslicher Gewalt gibt es?

Die verschiedenen Formen werden in der Regel nicht einzeln voneinander ausgeübt, sondern miteinander kombiniert. Im Kern geht es häufig um die Ausübung von Macht und Kontrolle. Zu den Gewaltformen zählen z.B.:

Körperliche Gewalt:

Dazu gehören schubsen, stoßen, schlagen, boxen, treten, würgen, festhalten, fesseln, verbrennen, mit Dingen (be-)werfen, an den Haaren ziehen, Essensentzug, Angriffe mit Waffen etc. bis hin zu Tötungsversuchen und Mord.

Sexualisierte Gewalt:

Als sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen anzusehen, die einer Person aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Dazu zählen Handlungen wie andere zu sexuellen Handlungen zu nötigen, sexuell zu belästigen, Vergewaltigung, sexuelle Bedrohungen, sexuelle Übergriffe, andere als Sexobjekt zu behandeln, sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung etc.

Psychische / emotionale Gewalt

Sie umfasst Handlungen wie einschüchtern, beleidigen, drohen, Angst machen, wiederkehrendes Anschreien, systematisches Schweigen, vor anderen demütigen und erniedrigen, Zerstörung von Gegenständen mit hohem persönlichen Wert, das Opfer für die Gewalt verantwortlich zu machen und ihm die Schuld zuzuschreiben, zu drohen die Kinder wegzunehmen etc.

Ökonomische Gewalt:

Sie beinhaltet das Verbot oder den Zwang zu arbeiten, die Zuteilung von Geld, das Verweigern oder Wegnehmen von Geld, die Kontrolle der Ausgaben, das Verwehren des Zugriffs auf das Konto etc.

Soziale Gewalt:

Sie bezieht sich auf das soziale Leben und umfasst Handlungen wie das Ausnutzen von Privilegien, das Gegenüber wie eine Bedienstete zu behandeln, Entscheidungen ohne die betroffene Person zu treffen oder für sie, Kontakte einzuschränken, zu überwachen und zu kontrollieren, Verbot einen Sprachkurs zu besuchen, auszugehen oder sich mit Freunden oder der Familie zu treffen, sie für verrückt zu erklären, einzusperrern etc.

Akute häusliche Gewalt - was tun?

Stalking:

Stalking findet häufig nach einer Trennung statt oder bei Ablehnung des Gegenübers. Es umfasst ständige Telefonanrufe, SMS-Mitteilungen, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten, Liebesbriefe/Blumen/ Geschenke, Warenbestellungen im Namen der Betroffenen, Verfolgen und Auflauern, Falschbeschuldigungen (z.B. beim Arbeitgeber), Ausfragen des Bekanntenkreises, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Verleumdungen, Bedrohungen, Nötigungen etc. Stalking kann auch in digitaler Form als Cyberstalking erfolgen (siehe auch digitale Gewalt).

Digitale Gewalt:

Digitale Gewalt meint, dass Personen mit Hilfe von digitalen Geräten und Medien oder im digitalen Raum (Chaträume, Internetseiten, beim Instantmessaging, auf Internetportalen wie facebook, instagram o.ä.) herabgesetzt, beleidigt, belästigt, diskriminiert oder zu etwas gedrängt werden, etc.

Wenn Sie misshandelt, bedroht oder beleidigt werden, setzen Sie sich zur Wehr!

Warten Sie nicht, bis Sie Demütigungen und Verletzungen erlitten haben!

Erfahrungsgemäß steigert sich Gewalt in Beziehungen von Mal zu Mal.

Sie müssen Gewalt nicht hinnehmen!

Sie sind in dieser Situation nicht schutz- und rechtlos!

Rufen Sie in einer akuten Gefahrensituation **sofort** die

POLIZEI ÜBER DEN NOTRUF 110!

Die Polizei ist zu Ihrem Schutz da und hat verschiedene Möglichkeiten, gegen den Täter vorzugehen. In Nordrhein-Westfalen kann sie gegen den Täter z. B. Maßnahmen nach § 34a Polizeigesetz NRW ergreifen. Dazu gehören Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot für den Täter. Diese Maßnahmen stehen unter dem Motto:

„DER TÄTER GEHT - DAS OPFER BLEIBT!“

Wohnungsverweisung

Der Täter kann zur Abwehr einer von ihm ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person grundsätzlich aus der Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verwiesen werden.

Das ist in der Regel erforderlich, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

Rückkehrverbot

Dem Täter kann die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbaren Bereich grundsätzlich für die Dauer von zehn Tagen untersagt werden.

Sofern sich der Täter bei Eintreffen der Polizei noch in der Wohnung aufhält, werden Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot immer gleichzeitig angeordnet.

Wenn sich der Täter zum Zeitpunkt der Anordnung nicht in der Wohnung befindet, wird gegen ihn nur ein Rückkehrverbot ausgesprochen.

Die Polizei gibt dem Täter Gelegenheit, von ihm dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs sofort mitzunehmen.

Benötigt er während des Zeitraums des Rückkehrverbots noch weitere Gegenstände des persönlichen Bedarfs, kann er diese nur in Begleitung der Polizei abholen.

Sie werden in jedem Fall vorher von der Polizei darüber informiert; der Termin wird mit Ihnen abgesprochen.

Überprüfung der Einhaltung des Rückkehrverbots

Die Polizei wird zu Ihrem Schutz von sich aus mindestens einmal während dieser zehn Tage die Einhaltung des Rückkehrverbots überprüfen.

Während dieser zehn Tage können Sie unbehelligt in Ihrer Wohnung bleiben und sollten den Täter nicht wieder in die Wohnung aufnehmen!

Andere mögliche polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Sollten die rechtlichen Voraussetzungen des § 34a Polizeigesetz NRW nicht vorliegen, kann die Polizei andere vorübergehende Maßnahmen gegen Täter ergreifen.

Diese können z. B. sein:

- Platzverweis
- Ingewahrsamnahme
- Sicherstellung des Wohnungsschlüssels

Die Polizei bringt jeden Fall häuslicher Gewalt, der ihr bekannt wird, zur Anzeige.

Als Betroffene erhalten Sie von der Polizei eine Dokumentation über den Einsatz bei Häuslicher Gewalt, die Ihnen u. a. als Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren dienen kann.

Zusätzlich händigt Ihnen die Polizei das Merkblatt **„Informationen für Opfer häuslicher Gewalt“** mit Erläuterungen über das polizeiliche Handeln und Ihre zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten sowie mit Telefonnummern von Beratungsstellen aus.

Wie kann es weiter gehen?

In den zehn Tagen des Rückkehrverbots haben Sie die Möglichkeit, persönliche und familiäre Angelegenheiten zu klären.

Dazu können Sie u. a. die Hilfe der auf den Seiten 24 bis 27 aufgeführten Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen.

Sie haben die Möglichkeit einen **Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz** zu stellen.

Falls notwendig, kann die Polizei die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot bis zur Gerichtsentscheidung über Ihren Antrag verlängern.

Den Antrag können Sie beim zuständigen Amtsgericht

- persönlich oder
- durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt stellen.

Ab dem Tag der Antragstellung beginnt eine neue Frist für das Rückkehrverbot für den Täter.

Die Frist endet mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der polizeilich verfügten Wohnungsverweisung und/oder des polizeilich verfügten Rückkehrverbots.

Welche gerichtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es?

Als zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten kommen u. a. in Frage:

- allgemeine Anordnungen zum Schutz der Persönlichkeit
- Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung
- Aufenthaltsbestimmungsrecht oder alleiniges Sorgerecht für die Kinder
- Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts mit den Kindern
- Schadensersatz und Schmerzensgeld

Die allgemeinen Schutzanordnungen und die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung dienen als vorbeugender Schutz vor weiteren Gewalttaten.

Bei der Antragstellung müssen Sie das Vorliegen häuslicher Gewalt glaubhaft machen.

Dies können Sie z. B. an Hand der Ihnen von der Polizei ausgehändigten
„DOKUMENTATION ÜBER DEN POLIZEILICHEN EINSATZ BEI HÄUSLICHER GEWALT“.

Gerichtliche Schutzanordnungen

Gem. § 1 des Gewaltschutzgesetzes kann das Amtsgericht zur Abwendung weiterer Verletzungen Schutzanordnungen erlassen, wenn Sie vom Gewalttäter vorsätzlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit widerrechtlich verletzt worden sind.

So kann das Gericht dem Täter verbieten,

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich Ihrer Wohnung auf einen zu bestimmenden Umkreis zu nähern,
- andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. an Ihrem Arbeitsplatz oder im Kindergarten),
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (persönlich, per Telefon, Fax, Brief oder E-Mail) oder
- „zufällige“ Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Je nach den Umständen des Einzelfalles kann das Gericht auch andere Maßnahmen anordnen, wenn dies zu Ihrem Schutz erforderlich ist.

Schutzanordnungen werden für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen.

Der Verstoß des Täters gegen gerichtliche Schutzanordnungen ist gem. § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar.

Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung

Sind Sie Opfer einer Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung geworden und führen mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, können Sie gem. § 2 Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung stellen.

Auch wenn der Täter Ihnen mit solchen Verletzungen gedroht hat, haben Sie Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn dies erforderlich ist, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Wohl Ihrer Kinder ernsthaft gefährdet ist.

Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist, dass Sie bzw. Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt **innerhalb von drei Monaten nach der Tat oder der Drohung** die Überlassung der Wohnung vom Täter schriftlich verlangt haben.

Dauer der Wohnungsüberlassung

Ist der Täter alleiniger Mieter oder Eigentümer der Wohnung, wird die Wohnungsüberlassung zunächst solange zeitlich befristet, wie es zu Ihrem Schutz erforderlich ist.

Die Höchstdauer beträgt in der Regel sechs Monate, sie kann jedoch verlängert werden.

Haben Sie mit dem Täter einen gemeinsamen Mietvertrag über die Wohnung oder ist diese Ihr gemeinsames Eigentum, orientiert sich das Gericht bei der Befristung der Wohnungszuweisung an den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Der Täter darf die alleinige Nutzung der Wohnung durch Sie nicht verhindern oder erschweren. Das Gericht kann ihm außerdem ausdrücklich verbieten, die Wohnung zu kündigen oder zu verkaufen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Gem. § 823 BGB können sie gegen den Täter Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig Ihr Leben, Ihren Körper, Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit, Ihr Eigentum oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt hat.

Außerdem steht Ihnen bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gem. § 253 Abs. 2 BGB Schmerzensgeld zu.

Diese Ansprüche können Sie über eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt gerichtlich geltend machen.

Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht

Von häuslicher Gewalt sind vielfach auch im Haushalt lebende Kinder betroffen. Für Kinder gelten allerdings nicht die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes. Stattdessen greifen die Schutznormen des Kindschaftsrechts.

Um Ihren Kindern weitere Gewalterfahrungen zu ersparen, können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen.

Hierzu ist es empfehlenswert, anwaltliche Hilfe und/oder die Hilfe des für Sie zuständigen Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Bei niedrigem Einkommen können Sie beim zuständigen Amtsgericht Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Auch wenn Sie das alleinige Sorgerecht erhalten haben, hat trotzdem grundsätzlich auch der Kindsvater ein Recht auf Umgang mit den Kindern.

Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen Ihnen und dem Kindsvater nicht zustande, entscheidet das Amtsgericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts.

Auszug aus der Wohnung - wohin?

Wenn Sie – wie viele andere Opfer häuslicher Gewalt – nicht in Ihrer bisher gemeinsam genutzten Wohnung bleiben wollen und auch nicht bei Verwandten oder Bekannten unterkommen können, gibt es die Möglichkeit, die Hilfe eines Frauenhauses in Anspruch zu nehmen.

Im Kreis Steinfurt können Sie sich an das Frauenhaus in Rheine wenden.
Die Adresse ist zum Schutz der Bewohnerinnen geheim.

Frauenhaus Rheine, Telefon: 059 71 / 1 27 93

Das Telefon ist rund um die Uhr besetzt.

In dem Telefongespräch können gleich wichtige Fragen geklärt werden, z. B. welche Papiere Sie bei der Aufnahme unbedingt mitbringen sollten.

Das Frauenhaus ist kein Heim. Die dort lebenden Frauen bestimmen ihr Leben und ihren Alltag selbst.

Dort finden Sie und Ihre Kinder

- Unterkunft und Schutz,
- kostenlose Beratung sowie
- Hilfe und Unterstützung.

In der fachkundigen und individuellen Beratung werden Sie u. a. über die oben aufgeführten rechtlichen Fragen informiert.

Die Hilfe und Unterstützung soll Ihnen die weitere Lebensplanung erleichtern, z. B. bei der Suche nach einer neuen Wohnung, eines anderen Kindergartens oder einer anderen Schule für Ihre Kinder.

Auf den folgenden Internetseiten finden Sie weitere Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen und **freie Plätze in Frauenhäusern:**

www.frauen-info-netz.de/

www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt

www.odabs.org/nordrhein-westfalen/liste.html

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen

Welche Hilfeangebote gibt es für Frauen?

HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät unter der Rufnummer

08000 116 016 und online auf **www.hilfetelefon.de**

zu allen Formen von Gewalt – rund um die Uhr und kostenfrei.

Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei und in 18 Sprachen, in Gebärdensprache und in leichter Sprache.

Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort.

Auch Bekannte, Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden.



08000 116 016

Frauenberatungsstelle

Frauenberatungsstelle mit integrierter Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Diakonie West e.V.

Bei uns erhalten Sie:

- Informationen und Aufklärung
- Beratung
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Begleitung zu z.B. Gericht, Polizei, Jugendamt
- Weitervermittlung zu anderen Berufsgruppen wie z.B. Therapeut*innen, Ärzt*innen, Anwält*innen

Die Beratungen erfolgen freiwillig, vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym. Sie und ihre Kinder haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben!

Frauenberatungsstelle

-Schwerpunkt häusliche und Partnerschaftsgewalt- Hier erhalten Sie Beratung bei z.B.:

- allen Formen häuslicher oder Partnerschaftsgewalt
- allgemeinen Gewaltschutzmaßnahmen wie z.B. Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz, der Schutzsuche in einem Frauenhaus oder dem Erstellen eines Sicherheits- und Notfallplans
- Entscheidungsfindungsprozessen wie der Überlegung sich zu trennen
- der Erarbeitung neuer gewaltfreier Lebensperspektiven
- bevorstehenden Gerichtsverhandlungen oder Elterngesprächen

Münstermuer 3
48431 Rheine
Tel.: 05971 800 73 70
E-Mail: frauenberatungsstelle@diakonie-west.de
Homepage: www.diakonie-west.de/hilfeberatung/hilfe-bei-gewalt-gegen-frauen

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

-Schwerpunkt sexualisierte Gewalt- Hier erhalten Sie Beratung bei z.B.:

- einer Vergewaltigung /sexueller Belästigung oder einem versuchten Übergriff
- auch lange zurückliegender sexueller Gewalterfahrung
- sexueller Belästigung im Alltag oder am Arbeitsplatz
- sexuellem Missbrauch
- der Überlegung, eine Strafanzeige zu stellen
- bevorstehenden Gerichtsverhandlungen

Münsterstr. 48
48431 Rheine
Tel.: 05971 800 92 92
E-Mail: fachberatung-gewalt@diakonie-west.de
Homepage: www.diakonie-west.de/hilfeberatung/hilfe-bei-gewalt-gegen-frauen

Weitere Unterstützungsangebote

Trauma-Ambulanz für Erwachsene

Hilfen für Opfer

Das Angebot umfasst: Beratung und Information, Hilfe im Umgang mit als überwältigend erlebten Gefühlen, Hilfe bei der Wiederherstellung von Sicherheit und Kontrollfähigkeit pp.

Trauma-Ambulanz für Erwachsene am UKM – Universitätsklinikum Münster

Tel.: 0251/ 83-51888 oder 0251/83-57815

E-Mail: pppambulanz@ukmuenster.de

web.ukm.de/index.php?id=psychosomatik_traumaambulanz

Gewaltopferambulanz

Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind:

- kompetente Beratung durch speziell ausgebildete Ärztinnen/Ärzte
- gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen
- Sicherung von Spuren und Beweismaterialien

Mitteilungen werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Bei Bedarf (z. B. im Fall einer späteren Gerichtsverhandlung) können anhand der erhobenen Befunde rechtsmedizinische Gutachten zur Interpretation der Verletzungen erstattet werden.

Gewaltopferambulanz am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster (UKM)

Tel.: 0251 / 83 5 51 60 web.ukm.de/index.php?id=rechtsmedizinengewaltopferambulan (Hinweis: ohne „z“ am Ende)

ASS (Anonyme Spurensicherung)

Als Opfer einer Sexualstraftat können Sie in folgenden Kliniken medizinische Hilfe erhalten sowie anonym Tatspuren „gerichtsfest“ sichern und dokumentieren lassen:

Maria-Josef Hospital – Greven

Zentrale Notaufnahme, Lindenstraße 29, 48268 Greven, Tel.: 02571 / 502-0

Keine ASS vor Ort - kostenfreie begleitete Fahrt ins Franziskus-Hospital, Münster

Klinikum Rheine – Mathias-Spital Rheine

Frauenklinik, Frankenburgstraße 31, 48431 Rheine, Tel.: 05971 / 42-0

ASS direkt vor Ort möglich

Klinikum Ibbenbüren

Große Straße 41, 49477 Ibbenbüren, Tel.: 05451 / 52-0

Keine ASS vor Ort, kostenfreie Fahrt mit dem Rettungswagen ins Mathias-Spital, Rheine

Welche Hilfeangebote gibt es für Kinder?

Oft sind auch Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen oder sie erleben, wie ihre Mutter misshandelt, gedemütigt oder eingeschüchtert wird. Das kann für sie traumatisch sein. Oft fühlen sie sich selbst verantwortlich und/oder haben Schuldgefühle.

Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterlebt haben, brauchen Rat und Unterstützung.

Dazu ist über die Familie hinaus professionelle Hilfeleistung erforderlich. Spezielle Unterstützung und Beratung erhalten Kinder und Jugendliche u. a. bei den

Jugendämtern im Kreis Steinfurt und beim Deutschen Kinderschutzbund in Rheine.

Kinder und Jugendliche können außerdem bundesweit kostenfrei vom Festnetz und Handy das

Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes anrufen.

„Nummer gegen Kummer“,

Telefon: 08 00 / 1 11 03 33 oder 116111

Von Montag bis Freitag steht dort jeweils von 14.00 – 20.00 Uhr eine Ansprechperson zur Verfügung.

Die gewählte Nummer erscheint nicht auf der Einzelkostenabrechnung des Telefonschlusses.

Auch eine Online Beratung ist möglich (www.nummergegenkummer.de).

Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche

der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am UKM

Tel.: 0251/ 83-56440 (Sekretariat)

Tel.: 0251/ 83 56418 (Station, 24h Erreichbarkeit)

E-Mail: sekretariat-czerny@ukmuenster.de

web.ukm.de/index.php?id=11725

Welche Hilfeangebote gibt es für Jungen und Männer?

Krisen und Gewaltberatung - Männer werden von Männern beraten

Echte Männer reden.

Männer werden von Männern beraten

Die Gewaltberatung ist ein Angebot für Jungen und Männer, die gewalttätig geworden sind oder Angst haben, gewalttätig zu werden und ihr Verhalten verändern wollen.

Ziel der Beratung ist die volle Verantwortungsübernahme für die begangene Tat- für die eigenen Handlungen. Nur so lernen Männer, für wie viel Leid, Angst und Verletzung sie verantwortlich sind. Diese für die meisten Männer erschreckende und beschämende Erkenntnis ist die wichtigste Grundlage, aus dem Kreislauf auszubrechen.

Caritasverband Tecklenburger Land e. V.
Klosterstr. 19

49477 Ibbenbüren

Markus Temmen

Tel.: 0171 3010652

Email: gewaltberatung@caritas-ibbenbueren.de

www.echte-maenner-reden.de

Täterarbeit Chance e.V.

Der Chance e.V. bietet im Kreis Steinfurt Beratung für Gewalttäter/Innen an. Gemeinsam werden hier Ursachen von gewalttätigem Handeln und alternativen dazu erarbeitet. Ein gewaltfreies Leben und gewaltfreier Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen ist Ziel der Beratung. Angeboten wird Einzel- sowie auch Gruppenberatung. Die Beratung findet in der Steinstr. 13 in Steinfurt-Burgsteinfurt statt.

Lothar Bardenhorst

Tel.: 0251 620 88 25

Mobil: 01515 5985193

Fax: 0251 620 88 49

l.bardenhorst@chance-muenster.de

Peter Runtenberg

Tel.: 0251 620 88 26,

Mobil: 01525 108 26 41

Fax: 0251 620 88 49

p.runtenberg@chance-muenster.de

www.chance-muenster.de/

[taeterarbeit.html](http://www.chance-muenster.de/taeterarbeit.html)

Weitere Links zu Hilfs- und Beratungsstellen:

www.maennerhilfetelefon.de/

www.maennerberatungsnetz.de/beratung/

www.maennergewaltschutz.de/maennerschutz-und-beratung/maennerschutzeinrichtungen/

Sicherheit hat Vorrang - was tun?

Schon bei ersten Anzeichen häuslicher Gewalt sollten Sie an Ihre Sicherheit denken und Vorkehrungen zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihrer Kinder treffen. Sie dürfen mit Ihren Kindern Schutz suchen und gehen, auch dann, wenn der Täter sorgeberechtigt ist oder Ihr Aufenthaltsstatus von der Lebensgemeinschaft mit dem Täter abhängt.

Tun Sie alles, was Ihr persönliches Sicherheitsgefühl erhöht.

- **Lassen Sie sich nicht isolieren,**
pflegen Sie Kontakte zu Ihren Nachbarn und bitten Sie Bekannte und Verwandte, regelmäßig bei Ihnen vorbeizuschauen!
- **Ziehen Sie Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt ins Vertrauen**
und lassen Sie sich erlittene Verletzungen attestieren!
- **Wenden Sie sich an die Gewaltopferambulanz**
und lassen sich Ihre Verletzungen gerichtsfest dokumentieren!
- **Speichern Sie die Notrufnummer 110 der Polizei**
und die von Vertrauenspersonen in Ihr Telefon und/oder Handy ein!
- **Verlassen Sie mit Ihren Kindern die Wohnung,**
wenn Sie Gewalttaten befürchten oder sich bedroht fühlen!
- **Kopieren Sie die für Sie wichtigen Unterlagen**
(siehe auch Checkliste nächste Seite) und deponieren Sie die Kopien bei einer Person Ihres Vertrauens!
- **Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle**
dort bekommen Sie Beratung, Hilfe und Unterstützung

Auszug aus der Wohnung - was wird gebraucht?

Wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen, sollten Sie u. a. die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Gegenstände mitnehmen; Ihre persönlichen Unterlagen im Original, gemeinsame Unterlagen als Kopien.

Checkliste:

- ✓ Schlüssel (z. B. für Wohnung, Auto, Arbeitsstelle, Schließfächer, ...)
- ✓ Bargeld, Kontounterlagen, EC-Karte, Sparbücher, ...
- ✓ Personalausweis und Kinderausweise
- ✓ Krankenversicherungskarten
- ✓ Heirats- und Geburtsurkunden
- ✓ Mietvertrag, Versicherungsverträge
- ✓ Arbeitsvertrag, Zeugnisse, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis
- ✓ Bescheide vom Arbeitsamt, Sozialamt, Jugendamt, Ausländerbehörde,...
- ✓ Gerichtliche Bescheide, z. B. über Schutzanordnungen
- ✓ „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“ (falls bereits von früheren Vorfällen vorhanden)
- ✓ Notwendige Medikamente, ärztliche Atteste
- ✓ Gegenstände des persönlichen Bedarfs
- ✓ Schulsachen und Spielzeug für die Kinder
- ✓ Kleidung für Sie und Ihre Kinder
- ✓ Dokumentation von Zerstörungen und/oder Verletzungen per Handy

Welche finanziellen Hilfen gibt es?

Haben Sie sich nach einem Fall häuslicher Gewalt vom Täter getrennt, kann dies dazu führen, dass Sie vorübergehend auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Denkbar sind z. B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II

Wenn Sie den „notwendigen Lebensunterhalt“ für sich und Ihre Kinder nicht aus eigenem Einkommen, Vermögen oder mit Hilfe Anderer bestreiten können, haben Sie ein Recht auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf an Ernährung, Kleidung und Unterkunft. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen einmalige Beihilfen z. B.: für Hausrat und andere Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens beantragt werden.

Sobald für Sie eine finanzielle Notlage erkennbar wird, z. B. durch den Wegfall von Einkommen, sollten Sie umgehend persönlich einen Antrag beim Jobcenter Ihres Wohnortes stellen. Dafür ist der Nachweis Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch entsprechende Unterlagen (siehe Checkliste) erforderlich. Welche weiteren Unterlagen benötigt werden, erfahren Sie in Ihrem Jobcenter.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann Arbeitslosengeld II /Sozialgeld ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kommt der Täter seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den bei Ihnen lebenden gemeinsamen Kindern nicht nach, können Sie für Ihre Kinder Leistungen nach dem UVG beantragen.

Anspruch auf UVG-Leistungen haben alle Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, die bei einem allein stehenden Elternteil leben.

Den Antrag können Sie beim zuständigen Jugendamt stellen.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Hat Ihnen der Täter durch eine Gewalttat (vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff) einen Gesundheitsschaden zugefügt, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Versorgung nach dem OEG.

Diesen Anspruch haben auch Personen, die eine gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen Angriffs gegen Sie erlitten haben.

Dies können z. B. Ihre Kinder, Bekannte oder Nachbarn sein, die Ihnen helfen wollten oder geholfen haben.

Einen entsprechenden Antrag können Sie beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Versorgungsamt Westfalen), Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster stellen.

Bei der Antragstellung sind Ihnen u. a. Ihre Krankenkasse, die/der Opferschutzbeauftragte der Polizei oder die Mitarbeiter/-innen des „Weißen Rings“ behilflich.

Adressen und Telefonnummern

(in alphabetischer Reihenfolge)

Amtsgericht Ibbenbüren

Telefon: 0 5451 / 92 60
 Fax: 0 5451 / 92 61 00
 zuständig für die Städte und Gemeinden
 Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Mettingen, Recke,
 Saerbeck

Amtsgericht Rheine

Telefon: 0 59 71 / 4 00 50
 Fax: 0 59 71 / 40 05 20
 zuständig für die Städte und Gemeinden
 Emsdetten, Neuenkirchen, Rheine

Amtsgericht Steinfurt

Telefon: 0 25 51 / 6 60
 Fax: 0 25 51 / 6 61 55
 zuständig für die Städte und Gemeinden
 Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen,
 Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen

Amtsgericht Tecklenburg

Telefon: 0 54 82 / 6 70
 Fax: 0 54 82 / 6 71 2
 zuständig für die Städte und Gemeinden
 Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg,
 Westerkappeln

Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises Steinfurt, Sozialpsychiatrischer Dienst

Dienststelle Steinfurt
 Telefon: 0 2551 / 69 28 30
 Dienststelle Tecklenburg
 Telefon: 0 2551 / 69 35 60
 0 2551 / 69 35 70
 Dienststelle Rheine
 Telefon: 0 2551 / 69 40 27
 0 2551 / 69 40 25

Anonyme Spurensicherung ASS

Universitätsklinikum Münster
 Institut für Rechtsmedizin
 Röntgenstr. 23
 48149 Münster
 Telefon: 0 251 / 835 51 51

Maria-Josef Hospital Greven
 Zentrale Notaufnahme
 Lindenstr. 29
 48268 Greven
 Telefon: 02571 / 50 20

Klinikum Rheine, Mathias Spital Rheine
 Frauenklinik
 Frankenburgstr. 31
 48431 Rheine
 Telefon: 05971 / 420

Klinikum Ibbenbüren
 Große Str. 41
 49477 Ibbenbüren
 Telefon: 05451 / 520

Ärztliche Kinderschutzambulanz des Deutschen Roten Kreuzes

Melchersstr. 55
 48149 Münster
 Telefon: 0251 / 41 85 40
 Fax: 0251 / 41 85 426

Beratungsangebot für Jungen und Männer des Caritasverbandes Tecklenburger Land e. V.

Klosterstr. 19
 49477 Ibbenbüren
 Telefon: 0171 / 301 06 52

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritasverbandes

Bachstr. 15
 48282 Emsdetten
 Telefon: 0 25 72 / 157 39

Kirchstr. 5
 48268 Greven
 Telefon: 0 25 72 / 157 39
 Klosterstr. 19
 49477 Ibbenbüren
 Telefon: 0 54 51 / 50 02 23
 Lingener Str. 13
 48429 Rheine
 Telefon: 0 59 71 / 86 20

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Diakonischen Werks

Stettiner Str. 25
49525 Lengerich
Telefon: 0 54 81 / 305 42 40
Fax: 0 54 81 / 305 42 41

Wasserstr. 32
48565 Steinfurt
Telefon: 0 25 51 / 8637-0
Fax: 0 25 51 / 8637-111

Beratung bei Trennung und Scheidung

Für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Saerbeck, Hörstel, Hopsten, Recke und Mettingen:

Kreisel e.V.
Schulstr. 11a, 49477 Ibbenbüren,
Telefon: 02572 / 882 60

Für die Städte und Gemeinden Westerkappeln, Lotte, Tecklenburg, Lengerich und Lielen:

Beratungszentrum Diakonie
Stettiner Str. 25, 49525 Lengerich
Telefon: 05481 / 305 42 66

Für die Städte und Gemeinden Altenberge, Nordwalde und Steinfurt-Borghorst:

Caritasverband Steinfurt
Kirchplatz 8, 48565 Steinfurt
Telefon: 02552 / 702 4914

Für die Städte und Gemeinden OchtrupSteinfurt-Burgsteinfurt, Metelen, Horstmar und Laer:

Caritasverband Steinfurt
Kirchplatz 8, 48565 Steinfurt
Telefon: 02552 / 702 4914

Für die Städte und Gemeinden Wettringen und Neuenkirchen und Rheine:

Caritasverband Rheine
Lingener Str. 11, 48429 Rheine
Telefon: 05971 / 8 62 13 15

Für die Stadt Emsdetten:

Caritasverband Emsdetten-Greven
Bachstr. 15, 48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 157-0

Kreisel e.V.
Friedrichstr. 1-2, 48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 882 60

Für die Stadt Greven:

Caritasverband Emsdetten-Greven
Kirchstr. 5, 48268 Greven
Telefon: 02571 / 800 90

Für die Stadt Ibbenbüren:

Caritasverband Ibbenbüren
Klosterstr. 19, 49477 Ibbenbüren
Telefon: 0 54 51 / 500 20

Deutscher Kinderschutzbund

An der Stadtmauer 9, 48431 Rheine
Telefon: 0 59 71 / 91 43 90
Fax: 0 59 71 / 91 439 33

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle im Bistum Münster

48282 Emsdetten
Kirchstr. 18
Telefon: 02572 / 9419019

48268 Greven
Münsterstr. 35
Telefon: 02571 / 98 65 81

49477 Ibbenbüren
Klosterstr. 19
Telefon: 0 54 51 / 5002 53

48565 Steinfurt
Europaring 1
Telefon: 0 25 51 / 86 44 46

48429 Rheine
Herrenschreiberstr. 17
Telefon: 0 59 71 / 9 68 90

Frauenberatungsstelle mit integrierter Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Diakonie West e. V.

Frauenberatungsstelle
Münstermauer 3
48431 Rheine
Telefon: 0 59 71 / 800 73 70
frauenberatungsstelle@diakonie-west.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Münsterstr. 48
48431 Rheine
Telefon: 05971 / 800 92 92
fachberatung-gewalt@diakonie-west.de

Frauenhaus Rheine

Telefon: 05971 / 1 27 93
(Aufnahme rund um die Uhr,
Beratungstermine nach telefonischer Absprache)

Gewaltopferambulanz

UKM – Universitätsklinikum Münster,
Röntgenstraße 23, 48149 Münster
Telefon: 0251 / 83 5 51 51

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: 08000 116 016 und online auf
www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon „Gewalt an Männern“

Telefon: 0800 1 239 900 und online auf
www.maennerhilfetelefon.de

Jobcenter

Bitte wenden Sie sich an das Jobcenter bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes

Jugendamt der Stadt Emsdetten

Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 92 23 16

Jugendamt der Stadt Greven

Rathausstr. 21
48268 Greven
Telefon: 02571 / 92 00

Jugendamt der Stadt Ibbenbüren

Alte Münsterstr. 16
49477 Ibbenbüren
Telefon: 05451 / 93 15 29
05451 / 93 16 25

Jugendamt der Stadt Rheine

Klosterstr. 14
48431 Rheine
Telefon: 05971 / 93 95 11

**Jugendamt des Kreises Steinfurt
Dienststelle Steinfurt**

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Telefon: 02551 / 69 23 05

**Jugendamt des Kreises Steinfurt
Dienststelle Tecklenburg**

Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg
Telefon: 02551 / 69 32 22

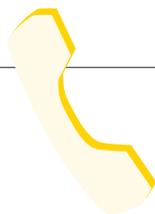
Nummer gegen Kummer

Kinder und Jugendtelefon
Telefon: 116 111
Elterntelefon
Telefon: 0800 / 11 105 50

**Opferschutzbeauftragte(r) der Kreispolizei-
behörde Steinfurt**

Hansaallee 10
48429 Rheine
Telefon: 05971 / 9 38 59 14
05971 / 9 38 59 17

Rund um die Uhr erreichbare Hilfe

A series of diagonal bars in red and yellow, arranged in a circular pattern around the central text, resembling a clock face.

Polizei
Notruf 110

Frauenhaus Rheine
05971 / 12793

Hilfetelefon "**Gewalt gegen Frauen**"
0800 – 116 016
www.hilfetelefon.de